Abwasserbeseitigungssatzung

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) in Verbindung mit den §§ 148, 149 und 150 des Nds. Wassergesetzes in der zur Zeit gültigen Fassung hat Rat der Gemeinde Großefehn in seiner Sitzung am 19.12.1996 folgende Satzungsänderungen beschlossen.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Grundsatz

(1) Die Gemeinde betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in ihrem Gemeindegebiet anfallenden Abwassers (Schmutz- und Niederschlagswasser) eine rechtlich jeweils selbständige Anlage zur

a) zentralen Schmutzwasserbeseitigung
b) dezentralen Schmutzwasserbeseitigung
c) zentralen Regenwasserableitung

als öffentliche Einrichtung. Die Abwasserbeseitigung umfaßt das Sammeln, Fortleiten, Befördern, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie das Entwässern von Klär- und Fäkalschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung, soweit es abwasserbeseitigungspflichtig ist.

(2) Die Schmutzwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen im Trennverfahren (zentrale Schmutzwasserbeseitigung) oder mittels Kleinkläranlagen bzw. abflußlosen Sammelgruben und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser einschließlich Fäkalschlamm (dezentrale Schmutzwasserbeseitigung).

(3) Die Regenwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisationsleitungen (Trennverfahren) und einem offenen Grabensystem sowie gegebenenfalls durch eine Regenwasserreinigungsanlage.

(4) Die Gemeinde kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen. Art, Größe, Lage, Umfang und den Zeitpunkt ihrer Herstellung und Erneuerung sowie sonstige technische Daten der öffentlichen Abwasseranlagen bestimmt im Rahmen der hierfür geltenden Gesetze und sonstigen rechtlichen Bestimmungen und unter Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit die Gemeinde.

(5) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Ergänzung oder Betrieb öffentlicher Abwasseranlagen überhaupt oder in bestimmter Weise oder auf den Anschluß an sich besteht nicht.

§ 2
Begriffsbestimmungen

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts. Mehrere solcher Grundstücke gelten dann als ein Grundstück, wenn sie als wirtschaftliche Einheit den Gebrauchsvorteil aus den Anschlußmöglichkeiten an die Entwässerungsanlage haben. Besteht bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise für Teilflächen eines Grundstückes im Sinne des Grundbuchrechts eine selbständige Inanspruchnahmemöglichkeit, so ist jede solche Teilfläche als Grundstück im Sinne dieser Satzung anzusehen.

(2) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind

a) bei einem Anschluß an die zentrale Schmutzwasserbeseitigung alle Einrichtungen auf dem Grundstück zur Abwasserbeseitigung, soweit sie nicht zur öffentlichen Abwasseranlage gehören,

b) bei einem Anschluß an die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung die Kleinkläranlagen und abflußlosen Sammelgruben gemäß DIN 4261 auf den Grundstücken.

(3) Die öffentliche Abwasseranlage endet bei einem Anschluß an die zentrale Schmutzwasserbeseitigung im Gefällesystem unmittelbar vor dem Revisionsschacht auf dem zu entwässernden Grundstück. Erfolgt die Abwasserbeseitigung mit einem Grundstücksanschluß im Drucksystem, so endet die zentrale Schmutzwasserbeseitigung unmittelbar hinter der Druckpumpstation auf dem zu entwässernden Grundstück.

Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören auch Gräben und natürliche Wasserläufe sowie Anlagen und Einrichtungen, die nicht von der Gemeinde selbst, sondern von Dritten (z. B. Entwässerungsverband) hergestellt und unterhalten werden, wenn die Gemeinde sich ihrer zur Durchführung der Grundstücksentwässerung bedient.

(4) Zur dezentralen öffentlichen Abwasseranlage gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser einschließlich Fäkalschlamm außerhalb des zu entwässernden Grundstückes.

(5) Als Betreiber der Grundstücksentwässerungsanlage gilt grundsätzlich der Grundstückseigentümer. Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. Hinsichtlich des Anschluß- und Benutzungszwanges stehen den Grundstückseigentümern auch sonstige zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte gleich.

§ 3
Anschluß- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstückes ist vorbehaltlich der Einschränkung im § 4 berechtigt, von der Gemeinde zu verlangen, daß sein Grundstück an die bestehende öffentliche zentrale Abwasserbeseitigung angeschlossen wird (Anschlußrecht).

(2) Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlußleitung hat der Anschlußberechtigte vorbehaltlich der Einschränkung im Absatz 4 und unter Beachtung der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen das Recht, die auf seinem Grundstück anfallenden Abwässer in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

(3) Das Anschlußrecht gemäß Absatz 1 erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die unmittelbar an eine Straße angrenzen, in der eine betriebsfertige Abwasserleitung vorhanden ist. Die Herstellung neuer oder die Erweiterung oder Änderung bestehender Leitungen kann nicht verlangt werden.

(4) Wenn der Anschluß eines an der Straße mit einer betriebsfertigen Abwasserleitung unmittelbar angrenzenden Grundstücks wegen der besonderen Lage oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen oder besondere Aufwendungen erfordert, kann die Gemeinde den Anschluß versagen. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Antragsteller sich bereit erklärt, zusätzlich die entstehenden Mehraufwendungen und Kosten für den Bau und Betrieb zu tragen und wenn er auf Verlangen hierfür Sicherheiten leistet.

(5) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten dürfen die Schmutz- und Regenwässer nur den jeweils hierfür bestimmten Leitungen zugeführt werden. In Ausnahmefällen kann auf besondere Anordnung der Gemeinde zur besseren Spülung der Schmutzwasserleitung das Niederschlagswasser einzelner günstig gelegener Grundstücke an die Schmutzwasserleitung angeschlossen werden.

II. Zentrale Schmutzwasserbeseitigung

§ 4
Anschluß- und Benutzungszwang

(1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an die zentrale Schmutzwasserbeseitigung anzuschließen, sobald auf seinem

Grundstück Schmutzwasser auf Dauer anfällt und eine betriebsfertige Schmutzwasserkanalisation vorhanden ist.

(2) Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstückes begonnen wurde oder das Grundstück derart befestigt worden ist, daß Regenwasser als Schmutzwasser anfällt.

(3) Besteht ein Anschluß an die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung und wird im Bereich des Grundstücks die zentrale Schmutzwasserbeseitigung betriebsfertig hergestellt, ist das Grundstück vorbehaltlich der Einschränkungen des § 3 Abs. 4 an die zentrale Schmutzwasserbeseitigung anzuschließen. Die Gemeinde zeigt durch öffentliche Bekanntmachung die betriebsfertige Herstellung der Schmutzwasserkanalisation an. Der Anschluß ist innerhalb von drei Monaten nach Bekanntmachung herzustellen.

(4) Auch wo ein natürliches Gefälle zu der zentralen Schmutzwasserbeseitigung nicht besteht, kann die Gemeinde den Anschluß verlangen, wobei der Grundstückseigentümer die notwendigen Aufwendungen zu tragen hat.

(5) Wenn und soweit ein Grundstück an die zentrale Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, alles anfallende Schmutzwasser, für das nicht eine Benutzungsbeschränkung nach § 12 gilt, der zentralen Schmutzwasserbeseitigung zuzuführen.

§ 5
Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang

(1) Die Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang kann auf Antrag ausgesprochen werden,

a) wenn der Anschluß des Grundstücks an die zentrale Schmutzwasserbeseitigung für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist oder

b) wenn eine andere ordnungsgemäße Beseitigung des Schmutzwassers unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen möglich ist.

(2) Die Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden.

§ 6
Entwässerungsgenehmigung

(1) Die Gemeinde erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluß an die zentrale Schmutzwasserbeseitigung und deren Benutzung (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen an der Grundstücksentwässerungsanlage, an den der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserverhältnissen oder des Anschlusses an die zentrale Schmutzwasserbeseitigung bedürfen einer Änderungsgenehmigung.

(2) Entwässerungsgenehmigungen sind vom Grundstückseigentümer schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).

(3) Die Gemeinde entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Sie kann Untersuchungen der Schmutzwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.

(4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und läßt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.

(5) Die Gemeinde kann die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen erteilen.

(6) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die Gemeinde ihr Einverständnis erteilt hat. Erscheint während der Ausführungsarbeiten eine Abweichung von den genehmigten Unterlagen notwendig, so ist die Abweichung sofort anzuzeigen und für sie eine Änderungsgenehmigung einzuholen. Für neue Entwässerungsanlagen kann die Genehmigung davon abhängig gemacht werden, daß auf dem Grundstück bereits vorhandene vorschriftswidrige Anlagen gleichzeitig den Vorschriften entsprechend hergestellt werden.

(7) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens zwei Jahre verlängert werden.

(8) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Bauvorhaben des Bundes und des Landes und anderer juristischer Personen des öffentlichen Rechts.

§ 7
Entwässerungsantrag

(1) Der Entwässerungsantrag ist bei der Gemeinde einzureichen. Bei Reihenhäusern oder vergleichbaren Gebäuden sind je Grundstückseinheit Entwässerungsunterlagen vorzulegen.

(2) Dem Antrag auf Genehmigung des Anschlusses an die zentrale Schmutzwasserbeseitigung sind beizufügen:

a) ein Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1 : 1000 mit folgenden Angaben:

- Straße und Hausnummer, Flur- und Flurstücksbezeichnung
- Gebäude
- Grundstücks- und Eigentumsgrenzen
- Lage der Haupt- und Anschlußkanäle einschl. Revisionsschacht

b) zusätzlich bei gewerblichen Betrieben eine Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Schmutzwasser eingeleitet werden soll, nach Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten sowie des voraussichtlich anfallenden Schmutzwassers nach Menge und Beschaffenheit,

c) bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über

- Menge und Beschaffenheit des Schmutzwassers
- Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage
- Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z.B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe)
- Anfallstelle des Schmutzwassers im Betrieb

§ 8
Grundstücksanschluß

(1) Jedes Grundstück muß grundsätzlich einen eigenen unmittelbaren Anschluß an die zentrale Schmutzwasserbeseitigung haben. Die Art, Lage und die lichte Weite des Grundstücksanschlusses bestimmt die Gemeinde. Weitere Grundstücksanschlüsse können auf Antrag zugelassen werden, wenn der Grundstückseigentümer die Kosten im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Vertrages hierfür erstattet.

(2) Ergeben sich bei der Herstellung des Grundstücksanschlusses unvorhergesehene Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Anschlußkanals beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.

(3) Die Gemeinde hat den Grundstücksanschluß zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Der Grundstückseigentümer hat die Kosten für die Reinigung des Grundstücksanschlusses zu erstatten, wenn die Reinigung durch sein Verschulden erforderlich geworden ist.

(4) Der Grundstückseigentümer darf den Grundstücksanschluß nicht verändern oder verändern lassen.

(5) Der Grundstückseigentümer hat das Betreten seines Grundstücks zum Zwecke des Verlegens des Grundstücksanschlusses zu dulden.

§ 9
Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Grundstücksentwässerungsanlage ist bei einem Anschluß an die zentrale Schmutzwasserbeseitigung beim Gefällsesystem die zur Hausanlage gehörende Schmutzwasserleitung bis einschließlich des Revisionsschachtes und beim Drucksystem die zur Hausanlage gehörende Schmutzwasserleitung einschließlich der elektrischen Verbindungsleitung zwischen Pumpstation und Gebäude. Die Herstellung des Revisionsschachtes beim Gefällesystem obliegt dem Anschlußnehmer. Gegen Erstattung der tatsächlichen Kosten kann der Anschlußnehmer die Gemeinde mit der Herstellung des Revisionsschachtes durch die bauausführende Firma beauftragen. Die beim Drucksystem entstehenden Stromkosten durch die Druckpumpe hat der jeweilige Anschlußnehmer zu tragen.

(2) Die Gemeinde kann ausnahmsweise den Anschluß mehrerer Grundstücke an einem gemeinsamen Revisionsschacht bzw. Pumpenschacht zulassen, wenn die Herstellung von zwei oder mehreren Schächten nicht angebracht erscheint oder wenn das Grundstück nach Fertigstellung des Grundstücksanschlusses und des Revisions- bzw. Pumpenschachtes geteilt bzw. bebaut wird. Die Zulassung einer Ausnahme setzt voraus, daß die beteiligten Grundstückseigentümer untereinander die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung des Grundstücksanschlusses und des Revisions- bzw. Pumpenschachtes vertraglich für sich und ihre Rechtsnachfolger regeln.

(3) Die Entwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist grundsätzlich nach den technischen Baubestimmungen „Grundstücksentwässerungsanlage“ – DIN 1986 – herzustellen und zu betreiben. Ist für das Ableiten des Schmutzwassers in die zentrale Schmutzwasserbeseitigung ein natürliches Gefälle nicht vorhanden oder besteht Rückstaugefahr, die durch eine Rückstaudoppelvorrichtung nicht sicher beseitigt werden kann, so muß eine Schmutzwasserhebeanlage durch den Anschlußnehmer eingebaut werden.

(4) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch die Gemeinde in Betrieb genommen werden.

(5) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu halten. Werden Mängel festgestellt, so kann die Gemeinde fordern, daß die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.

(6) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Grundstücksentwässerungsanlage im Einvernehmen mit der Gemeinde anzupassen, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage dies erforderlich machen. Für die Anpassung ist eine angemessene Frist einzuräumen.

§ 10
Abnahme

(1) Die Rohrleitungen müssen vor dem Verfüllen der Rohrgräben von einem Beauftragten der Gemeinde abgenommen werden. Der Anschlußnehmer hat die Fertigstellung bzw. die Fertigstellung von Teilanlagen rechtzeitig vor der Abnahme anzuzeigen. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb der gestellten Frist zu beseitigen. Die Abnahme befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.

(2) Alle Teile der Rohrleitungen müssen zum Zeitpunkt der Abnahme sichtbar und gut zugänglich sein.

(3) Baugruben und Rohrgräben sind den Unfallverhütungsvorschriften entsprechend anzulegen und ggfs. Zu verbauen, so daß eine gefahrlose Abnahme möglich ist.

§ 11
Sicherung gegen Rückstau

(1) Gegen einen eventuellen Rückstau des Schmutzwassers aus der zentralen Schmutzwasserbeseitigung hat sich jeder Anschlußnehmer selbst zu schützen.

(2) Rückstauebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Einläufe unter der Rückstauebene müssen nach den technischen Bestimmungen für den Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen gemäß DIN 1986 gegen Rückstau abgesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.

(3) Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z.B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel und andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauebene zu heben und dann in die zentrale Schmutzwasserbeseitigung zu leiten.

(4) Bei Außerbetriebnahme oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage ist die Rückstausicherung jederzeit fachgerecht zu gewährleisten.

§ 12
Benutzungsbedingungen

(1) Das gesamte Schmutzwasser darf nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden.

(2) Das Benutzungsrecht beschränkt sich auf die Menge und Zusammensetzung des Schmutzwassers, die Grundlage der Entwässerungsgenehmigung waren.

(3) In die zentrale Schmutzwasserbeseitigung dürfen solche Stoffe nicht eingeleitet werden, die

- die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
- giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe und Gase bilden,
- Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen sowie die Abwasserreinigung oder die Schlammbeseitigung erschweren,
- durch die Kläranlage nicht beseitigt werden können und pflanzen-, boden- bzw. gewässerschädigend sind.

Hierzu gehören die Stoffe, die im Regelwerk der abwassertechnischen Vereinigung aufgeführt sind. Dies sind insbesondere:

- Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u.ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
- Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
- Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft;
- Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern;
- Benzin, Heizöl, Schmieröle, tierische und pflanzliche Öle, Blut und Molke;
- Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 – 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff: Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, die Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe.

Falls Stoffe dieser Art in stark verdünnter Form anfallen und dabei die in § 12 Abs. 6 dieser Satzung genannten Einleitungswerte nicht überschritten werden, gilt das Einleitungsverbot nicht.

(4) Schmutzwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der 2. Strahlenschutzverordnung vom 13. Oktober 1976 (insbesondere § 46 Abs. 3) in der zur Zeit gültigen Fassung entspricht.

(5) Die Gemeinde kann die Einleitung von Schmutzwasser außergewöhnlicher Art oder Menge versagen oder von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen und an besondere Bedingungen knüpfen.

(6) Schmutzwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z.B. Krankenhäuser) dürfen – abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechtes – nur eingeleitet werden, wenn sie in den Stichproben folgende Einleitungswerte nicht überschreiten:

1. Allgemeine Parameter

a)	Temperatur	35°
b)	pH-Wert	6,5 bis 10
c)	absetzbare Stoffe	5 ml/l, nach 0,5 Std. Absetzzeit

2. Verseifbarge Öle und Fette 250 mg/l

3. Kohlenwasserstoffe

a)	direkt abscheidbar	DIN 1999 (Abscheider für Leichtflüssigkeiten) beachten
b)	gesamt (gem. DIN 38409 Teil 18)	20 mg/l

4. Organische Lösemittel

halogenierte Kohlenwasserstoffe (berechnet als organisch gebundenes Halogen) 5 mg/l

5. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)

a)	Arsen	(As)	1 mg/l
b)	Blei	(Pb)	2 mg/l
c)	Cadmium	(Cd)	0,5 mg/l
d)	Chrom 6-wertig	(Cr)	0,5 mg/l
e)	Chrom	(Cr)	3 mg/l
f)	Kupfer	(Cu)	2 mg/l
g)	Nickel	(Ni)	3 mg/l
h)	Quecksilber	(Hg)	0,05 mg/l
i)	Selen	(Se)	1 mg/l
j)	Zink	(Zn)	5 mg/l
k)	Zinn	(Sn)	5 mg/l
l)	Cobalt	(Co)	5 mg/l
m)	Silber	(Ag)	2 mg/l

6. Anorganische Stoffe (gelöst)

a)	Phosphorverbindungen	(P)	15 mg/l
b)	Ammonium und Ammoniak	(NH_4) (NH_3)	200 mg/l
c)	Cyanid, leicht freisetzbar	(CN)	1 mg/l
d)	Cyanid, gesamt	(CN)	29 mg/l
e)	Fluorid	(F)	60 mg/l
f)	Nitrit	(NO_2)	20 mg/l
g)	Sulfat	(SO_4)	600 mg/l
h)	Sulfid	(S)	2 mg/l
i)	freigesetztes Chlor		0,5 mg/l

7. Organische Stoffe

a)	Wasserdampfflüchtige halogenfreie Phenole (als C_6H_5OH)	100 mg/l

b)	Farbstoffe	Nur in einer so niedrigen Konzentration, daß der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufes einer mechanisch- biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint.
8.	Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe z.B. Natriumsulfidtion	Nur in einer so niedrigen Konzentration, daß keine anaeroben Verhältnis Eisen-II-Sulfatse in der öffentlichen Kanalisation auftreten.

Für vorstehend nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfall festgesetzt. Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit des Schmutzwassers notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils gültigen Fassung oder den entsprechenden DIN-Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e.V., Berlin, auszuführen.

(7) Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall – nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs – zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften des Schmutzwassers innerhalb dieser Grenzen für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung, die darin beschäftigten Personen oder die Schmutzwasserbehandlung vertretbar sind. Geringere als die aufgeführten Einleitungswerte können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der geringeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der zentralen Schmutzwasserbeseitigung oder der in den Anlagen beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder eine Erschwerung der Schmutzwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die geringeren Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Abs. 6.

(8) Es ist unzulässig, Schmutzwasser zu verdünnen, um Einleitungsverbote zu umgehen oder die zulässigen Einleitungswerte zu erreichen.

(9) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten, wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Schmutzwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Schmutzwasser (Abscheider mit dazugehörenden Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Das gilt auch für Grundstücke mit Restaurants, Gaststätten, Kantinen u.ä. Betrieben, in denen gewerbsmäßig warme Speisen zubereitet, verarbeitet oder ausgegeben werden.

(10) Die Abscheider mit den dazugehörenden Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf zu leeren und zu reinigen. Bei schuldhafter Versäumnis ist der Betreiber der Gemeinde gegenüber schadensersatzpflichtig. Für die Beseitigung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallbeseitigung. Im Einzelfall sind Vorbehandlungsanlagen zum Ausgleich, zur Kühlung, zur Rückhaltung von Fest- und Leichtstoffen, zur Neutralisation oder zur Entgiftung zu erstellen.

(11) Ist damit zu rechnen, daß das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen gemäß den vorstehenden Regelungen entspricht, so sind geeignete Vorbehandlungsanlagen zum Ausgleich, zur Kühlung, zur Rückhaltung von Fest- und Leichtstoffen, zur Neutralisation oder zur Entgiftung zu erstellen. Im Rahmen der Entwässerungsgenehmigung gemäß § 6 Abs. 1 wird auf Antrag der Bau und Betrieb von Vorbehandlungsanlagen, die den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik zu entsprechen haben, genehmigt. Die Gemeinde kann Maßnahmen zur Rückhaltung des Schmutzwassers oder von Schmutzwasserteilströmen verlangen, wenn die Vorbehandlung zeitweise unzureichend erfolgt.

(12) Ist zu erkennen, daß von dem Grundstück Stoffe oder Schmutzwasser im Sinne der Absätze 3 – 6 unzulässigerweise in die zentrale Schmutzwasserbeseitigung eingeleitet werden, ist die Gemeinde berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstehenden Schäden in der zentralen Schmutzwasseranlage zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Schmutzwassers vorzunehmen und selbsttätige Meßgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen.

§ 13
Betrieb der Vorbehandlungsanlagen

(1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Vorbehandlungsanlage so zu betreiben, zu überwachen und zu unterhalten, daß die Schädlichkeit des Schmutzwassers unter Beachtung und Anwendung der allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik so gering wie möglich gehalten wird.

(2) Die Einleitungswerte gemäß § 12 Abs. 6 gelten für das behandelte Schmutzwasser, wie es aus den Vorbehandlungsanlagen ohne nachträgliche Verdünnung abfließt (Anfallstelle). Erforderlichenfalls sind Probeentnahmemöglichkeiten einzubauen.

(3) Die in Vorbehandlungsanlagen anfallenden Leichtstoffe, Feststoffe oder Schlämme sind rechtzeitig und regelmäßig zu entnehmen. Die unschädliche Beseitigung des Abfallgutes ist der Gemeinde auf Verlangen nachzuweisen.

(4) Anlagen mit unzulänglicher Vorbehandlungsleistung sind unverzüglich zu ändern.

(5) Die Gemeinde kann verlangen, daß eine Person bestimmt und der Gemeinde schriftlich benannt wird, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlage verantwortlich ist.

(6) Der Betreiber solcher Anlagen hat durch Eigenkontrollen zu gewährleisten, daß die Einleitungswerte gemäß § 12 Abs. 6 für vorbehandeltes Schmutzwasser eingehalten werden und die in dieser Satzung von der Einleitung ausgenommenen Stoffe nicht in die zentrale Schmutzwasserbeseitigung gelangen. Über die Eigenkontrollen ist ein Betriebstagebuch zu führen.

§ 14
Sperrung des Anschlusses

(1) Die Gemeinde ist berechtigt, den Anschluß an die zentrale Schmutzwasserbeseitigung zu sperren, wenn

a) Schmutzwasser widerrechtlich in die Abwasseranlage eingeleitet wird, Änderungen

b) an Einrichtungen, die der Gemeinde gehören oder deren Unterhaltung oder Änderung der Gemeinde vorbehalten sind, eigenmächtig vorgenommen oder Einrichtungen (z.B. Plomben, Verschlüsse) beschädigt oder entfernt werden.

(2) Abgesperrte Anlagen dürfen nur durch die Gemeinde eingeschaltet werden. Die Kosten der Wiedereinschaltung sind vom Grundstückseigentümer zu tragen.

§ 15
Stillegung

(1) Ist ein Grundstück, das an die zentrale Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen ist, nicht mehr zu entwässern, so ist die Stillegung des Anschlusses bei der Gemeinde zu beantragen.

(2) Wird eine an die zentrale Schmutzwasserbeseitigung angeschlossene bauliche Anlage abgerissen, so sind vor den Abbrucharbeiten alle Anschlußkanäle dauerhaft zu verschließen, so daß weder Boden- noch Abbruchgut in die Leitung eindringen kann bzw. ein Rückstau vermieden wird.

§ 16
Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage

Einrichtungen der zentralen Schmutzwasserbeseitigung dürfen nur von den Beauftragten der Gemeinde betreten werden. Eingriffe an der zentralen Schmutzwasserbeseitigung sind unzulässig (z.B. Entfernen von Schachtabdeckungen und Einlaufrosten).

III. Dezentrale Schmutzwasserbeseitigung

§ 17
Bau und Betrieb von dezentralen Entwässerungsanlagen

(1) Die dezentralen Grundstücksentwässerungsanlagen (abflußlose Sammelgrube, Kleinkläranlage) sind vom Grundstückseigentümer gemäß § 18 b Wasserhaushaltsgesetz und § 153 Niedersächsisches Wassergesetz nach den in Betracht kommenden allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben. Insbesondere ist die DIN 4261 („Kleinkläranlagen, Anwendung, Bemessung, Ausführung und Betrieb") zu beachten.

(2) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind so anzulegen, daß das Entsorgungsfahrzeug ungehindert heranfahren und die Grundstücksentwässerungsanlage ohne weiteres entleert werden kann.

§ 18
Umfang der Beseitigungspflicht

(1) Die Fäkalschlammbeseitigung umfaßt das Einsammeln, Befördern, Behandeln und Beseitigen des Fäkalsschlamms aus dezentralen Grundstücksentwässerungsanlagen.

(2) In die Grundstücksentwässerungsanlage dürfen die in § 12 Absatz 3 dieser Satzung aufgeführten Stoffe nicht eingeleitet werden.

§ 19
Anschluß- und Benutzungszwang

Der Betreiber einer Grundstücksentwässerungsanlage ist verpflichtet, die Anlage an die öffentliche Fäkalschlammbeseitigung anzuschließen (Anschlußzwang) und nach Maßgabe dieser Satzung die Fäkalschlammbeseitigung zu benutzen (Benutzungszwang). Die Fäkalschlämme sind der öffentlichen Fäkalschlammbeseitigung zu überlassen. Der Anschluß- und Benutzungszwang gilt auch für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende häusliche Schmutzwasser.

§ 20
Durchführung der Entleerung

(1) Die Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen erfolgt grundsätzlich in regelmäßigen Abständen. Im einzelnen gilt für die Entleerungshäufigkeit (Entschlammungsintervall): Grundstücksentwässerungsanlagen
   a) mit Wartungsvertrag werden grundsätzlich sooft entleert bzw. entschlammt, wie es das Wartungsprotokoll vorschreibt,
   b) nach DIN 4261 werden grundsätzlich sooft entleert bzw. entschlammt, die Einleitungserlaubnis oder die Bauartzulassung vorschreibt,

Spätestens fünf Jahre nach der letzten Leerung muss jedoch eine Abfuhr durchgeführt werden.
Die Entleerung wird zeitlich im Rahmen eines längerfristigen Abfuhrplans durchgeführt, um die Kosten niedrig zu halten (Sammelabfuhr straßenweise).

(2) Bei Bedarf ist zusätzlich eine zusätzliche bzw. vorzeitige Entleerung bei der Grundstücksentwässerungsanlage vorzunehmen; der Eigentümer bzw. seine Beauftragten haben die Notwendigkeit einer Entleerung rechtzeitig anzuzeigen.

(3) Alle anderen Grundstücksentwässerungsanlagen werden grundsätzlich einmal jährlich entleert oder entschlammt.

(4) Zur Durchführung der regelmäßigen Entleerung, die nach einem längerfristigen Abfuhrplan vorgenommen wird, werden Eigentümer der Grundstücksentwässerungsanlage durch die von der Gemeinde beauftragte Entsorgungsfirma rechtzeitig über die Entleerungstermine informiert.

(5) Der Grundstückseigentümer hat eine etwaige zusätzlich erforderlich werdende Entsorgung, die mit einer Zusatzgebühr nach der Gebührensatzung berechnet wird, rechtzeitig - mindestens eine Woche vorher - bei dem von der Gemeinde beauftragten Entsorgungsunternehmen anzumelden.

Die Entleerung einer abflusslosen Sammelgrube ist spätestens dann zu beantragen, wenn diese bis auf 50 cm unter Zulauf gefüllt ist.

(6) Der Betreiber einer Grundstückskläranlage ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit das Entleeren der Anlage zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann. Nicht saugfähige feste Schlämme muß der Betreiber der Anlage flüssig machen lassen.

(7) Auch ohne vorherigen Antrag und abweichend vom Entleerungsrhythmus kann die Gemeinde die Grundstücksentwässerungsanlage entsorgen, wenn besondere Umstände die Entsorgung erfordern oder ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt.

(8) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, der DIN-Vorschriften und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu setzen.

(9) Der Anlageninhalt geht mit der Übernahme in das Eigentum der Gemeinde über. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsachen zu behandeln.

§ 21
Altanlagen

Anlagen, die vor dem Anschluß an die zentrale Schmutzwasserbeseitigung der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienten, sind, sofern sie nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, innerhalb von drei Monaten so herzurichten, daß sie für die Aufnahme oder Ableitung von Schmutzwasser nicht mehr benutzt werden können.

IV. Zentrale Regenwasserableitung

§ 22
Beseitigung des Regenwassers

Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, das auf seinem Grundstück anfallende Regenwasser so abzuleiten, daß öffentliche Wege, Straßen und Plätze damit nicht belastet werden. Ist eine schadlose Versickerung auf dem Grundstück aufgrund der örtlichen Gegebenheiten oder aus sonstigen Gründen nicht möglich, so ist das Grundstück an die zentrale Regenwasserbeseitigung (Regenwasserkanalisation oder offenes Grabensystem) anzuschließen.

V. Gemeinsame Schlußvorschriften

§ 23
Anzeigepflicht, Auskunftspflicht

(1) Der Anschlußpflichtige hat der Gemeinde jede Veränderung an der Grundstücksentwässerungsanlage unverzüglich anzuzeigen, insbesondere wenn:

a) die ordentliche Funktion ihrer Grundstücksentwässerungsanlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die nicht vom Betreiber zu vertreten sind,
b) Stoffe der in § 12 Abs. 3 genannten Art unbeabsichtigt in die Grundstücksentwässerungsanlage geraten sind oder zu geraten drohen,
c) sich Art und Menge des anfallenden Schmutzwassers erheblich ändern oder
d) ein Gebäude abgerissen wird.

(2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle geforderten Auskünfte über Art und Beschaffenheit des Schmutzwassers sowie über Fragen Auskunft zu erteilen, die die Abwasserbeseitigung und Gebührenberechnung betreffen.

§ 24
Betreten des Grundstücks

(1) Beauftragten der Gemeinde ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehindert Zutritt zu der Grundstücksentwässerungsanlage, zu den Schmutzwasservorbehandlungsanlagen und zu den Schmutzwasseranfallstellen zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Schmutzwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen Dienstausweis auszuweisen.

(2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Revisionsschächte und –kästen, Reinigungsöffnungen, Rückstauverschlüsse sowie Schmutzwasserbehandlungsanlagen müssen jederzeit zugänglich sein.

§ 25
Haftung

(1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe eingeleitet werden.

(2) Wer entgegen § 16 unbefugt Einrichtungen der zentralen Schmutzwasserbeseitigung betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entstehende Schäden.

(3) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden oder Nachteile, die der Gemeinde durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen oder ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen. Der Grundstückseigentümer hat die Gemeinde ebenfalls von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden oder Nachteile geltend gemacht werden.

(4) Kommt der Grundstückseigentümer bzw. der Betreiber der Grundstückskläranlage seinen Verpflichtungen nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist er zum Ersatz verpflichtet. Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung den Verlust der Halbierung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG) verursacht, hat der Gemeinde den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.

(5) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.

(6) Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen in Folge höherer Gewalt hat der Anschlußpflichtige keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Entschädigung. Dasselbe gilt für den Fall, daß die Störung der ordnungsgemäßen Entsorgung Folge von Betriebsstörungen oder behördlicher Verfügungen ist, welche nicht auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Fehlverhalten der Gemeinde oder seiner Beauftragten zurückzuführen sind. In gleichem Umfang hat der Anschlußnehmer die Gemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen. Sofern seitens der Gemeinde Wartungsarbeiten durchgeführt werden, ist dieses öffentlich bekanntzumachen.

§ 26
Beiträge und Gebühren

(1) Für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und die Benutzung der zentralen Schmutzwasserbeseitigung werden Beiträge und Gebühren nach Maßgabe der Abgabensatzung zu dieser Satzung erhoben.

(2) Für die Genehmigung von Hausanschlüssen an die zentrale Schmutzwasserbeseitigung werden Verwaltungskosten nach der Verwaltungskostensatzung erhoben.

(3) Für die Inanspruchnahme der dezentralen Schmutzwasserbeseitigung werden zur Deckung der Kosten ebenfalls Gebühren nach Maßgabe der Abgabensatzung zu dieser Satzung erhoben.

§ 27
Zwangsmaßnahmen

(1) Wer die nach dieser Satzung obliegenden Pflichten nicht erfüllt, kann nach § 70 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) vom 02.06.1982 [Nds.GVBl. S.139 in Verbindung mit den §§ 64 ff. des Nieders. Gefahrenabwehrgesetzes (NgefAG) vom 13.04.1994] in der jeweils gültigen Fassung zur Erfüllung durch Zwangsgeld bis zu 250 € angehalten werden. Das Zwangsgeld kann so oft festgesetzt werden, bis die Pflicht erfüllt ist.

(2) Statt durch Zwangsgeld kann die Erfüllung einer satzungsgemäßen Verpflichtung auch durch Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.

§ 28
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu einer Höhe von 2.500 € geahndet werden.

§ 29
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.1996 in Kraft.

Großefehn, 19.12.1996

Wolters (L.S.) Konopka
Bürgermeister Gemeindedirektor

Die Satzung wurde am 19.12.1996 beschlossen.
Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich – Nr. 4 - am 31.01.1997. Inkrafttreten: 01.07.1996.
1. Änderung als Euroglättungssatzung am 27.09.2001 beschlossen.
Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich - Nr. 48 - am 21.12.2001. Inkrafttreten: 01.01.2002.
2. Änderung am 08.06.2006 beschlossen.
Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich - Nr. 26 - am 30.06.2006., Inkrafttreten: 01.07.2006.